

Bundessozialgericht

Az.: 5 BKn 7/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Oktober 1973

Amtsinspektor
Schriftführer

Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

Beklagte,

beigeladen:

Revisionsklägerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. Oktober 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D a p p r i c h , die Richter S c h r ö d e r und R a u s c h e r und die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und Dr. L i n d e für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beigeladenen werden die Urteile des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 9. Dezember 1971 und des Sozialgerichts Hannover vom 16. Dezember 1970 aufgehoben. Die Klagen werden abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der 1903 geborene Kläger war in Deutschland und in Österreich beschäftigt und versichert, in Österreich nur wenige Tage, in Deutschland - einige Wochen - in der knappschaftlichen Rentenversicherung sowie in der Rentenversicherung der Arbeiter und - zuletzt - der Angestellten.

Die beigeladene Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) gewährte dem Kläger bereits im Jahre 1964 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, nachdem er auf eine Anrechnung der in Österreich zurückgelegten Beitragszeiten verzichtet hatte (Bescheid vom 20. Juli 1963).

Im Dezember 1967 beantragte der Kläger bei der Beigeladenen, seine Rente in das Altersruhegeld umzuwandeln. Die Beigeladene gab die Akten an die Ruhrknappschaft - Rechtsvorgängerin der beklagten Bundesknappschaft - ab. Die Knappschaft gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 28. August 1968 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Oktober 1968 ab 1. Februar 1968 das Knappschaftsruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres.

Hiergegen hat der Kläger den Rechtsweg mit dem Ziel beschritten, die Zahlungszuständigkeit der BfA zu erreichen mit der Folge, daß er im Rahmen der Krankenversicherung der Rentner weiterhin einer Angestelltenersatzkasse angehören dürfe. Das Sozialgericht (SG) hat die BfA beigeladen und sie unter Aufhebung des angefochtenen Rentenbescheides der Knappschaft verurteilt, dem Kläger das Altersruhegeld zu gewähren. Das Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angefochtenen Urteil vom 9. Dezember 1971 die Berufung der Beigeladenen zurückgewiesen und ausgeführt: Der Kläger sei durch den Rentenbescheid der Knappschaft beschwert,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

weil seine Ansprüche gegen die knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner in einzelnen Beziehungen geringer seien als diejenigen, die er im Falle der Erteilung des Rentenbescheides durch die Beigeladene gegen die Barmer Ersatzkasse hätte. Für die Feststellung und Zahlung des Altersruhegeldes sei gemäß §§ 90 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), 102 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes (RKG) die Beigeladene zuständig, weil an sie der letzte Beitrag entrichtet worden sei. Aus Art. 32 Abs. 2 des Ersten deutsch-österreichischen Abkommens über Sozialversicherung (1. DÖSVA) idF des 2. Abkommens ergebe sich nichts anderes: Der Kläger habe seinen Leistungsantrag auf Gewährung der Leistung nach innerstaatlichem Recht ausdrücklich beschränkt.

Gegen dieses Urteil hat das LSG die Revision zugelassen.

Die Beigeladene hat die Revision eingelegt. Sie trägt vor: Art. 32 des 1. DÖSVA gestatte dem Rentenantragsteller keine Beschränkung des Leistungsantrages auf die deutsche Rentenversicherung. Sofern ein Versicherter Versicherungszeiten bei Trägern beider Vertragsstaaten zurückgelegt habe, seien die Vorschriften des zwischenstaatlichen Rechts als vorrangiges Recht anzuwenden; ihnen könne sich der Versicherte mangels einer entsprechenden Vertragsbestimmung nicht entziehen. Abweichend von § 90 Abs. 2 AVG sei daher die Bundesknappschaft die zuständige Verbindungsstelle.

Die Beigeladene beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils
und des Urteils des Sozialgerichts Hannover
vom 16. Dezember 1970 die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hat davon abgesehen, zur Sache Stellung zu nehmen und einen Antrag zu stellen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II.

Die zulässige Revision der Beigeladenen ist begründet. Die Vorinstanzen haben zu Unrecht den Klagen des Klägers entsprochen.

Nach Art. 31 Abs. 1 und 2 des 1. DÖSVA idF des 2. Abkommens i.V.m. Art. 1 Abs. 1 - letzter Satz - der Durchführungsvereinbarung hierzu vom 28. November 1952 war die Rechtsvorgängerin der beklagten Bundesknappschaft für die Feststellung des Altersruhegeldes zuständig; nach der letztgenannten Vorschrift ist die Ruhrknappschaft die zur Rentenfeststellung berufene deutsch-österreichische Verbindungsstelle, wenn - wie beim Kläger - ein Fall der Wanderversicherung - Beitragsentrichtung zu mehreren Zweigen der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung - unter Beteiligung der deutschen knappschaftlichen Rentenversicherung gegeben ist.

An dieser Zuständigkeit der Knappschaft hat sich auch dadurch nichts geändert, daß der Kläger gegenüber den deutschen Versicherungsträgern auf die Berücksichtigung der in Österreich zurückgelegten Versicherungszeiten "verzichtet" hat. Ein solcher Verzicht könnte sich allenfalls auf die Rentenanwartschaften oder Rentenansprüche auswirken, die sich aus den zur österreichischen Rentenversicherung entrichteten Beiträgen ergeben. An der Tatsache dagegen, daß der Kläger zur österreichischen Rentenversicherung Beiträge wirksam entrichtet hat und damit versichert ist sowie an der sich daraus ergebenden Zuständigkeit ändert sich dadurch nichts; denn die gesetzliche Zuständigkeitsregelung ist der Verfügung des Versicherten entzogen. Von der Tatsache wiederum, daß der Rentenbewerber in Deutschland und in Österreich in einer oder mehreren Rentenversicherungen versichert war, hängt nach Art. 17 Abs. 1 des 1. DÖSVA die Anwendung dieses Abkommens auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der dort festgelegten Zuständigkeiten für die Feststellung von Rentenansprüchen ab.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

War aber die beklagte Knappschaft nach allem zur Feststellung des Altersruhegeldes des Klägers berufen, so konnte dieser mit der gegen sie gerichteten Klage auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides ebensowenig Erfolg haben wie mit seiner Leistungsklage gegen die beigeladene, unzuständige BfA. Die diesen Klagen stattgebenden Entscheidungen der Vorinstanzen waren daher auf die Revision der Beigeladenen aufzuheben und die Klagen abzuweisen.

Im Kostenpunkt stützt sich die Entscheidung auf § 193 des Sozialgerichtsgesetzes.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos [\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)